

Bundesministerium für Finanzen
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Wien, 9. Mai 2008
GZ 301.090/004-S4-2/08

Entwurf einer Novelle zum Grundsteuergesetz 1955, zum Alkoholsteuergesetz, zum Biersteuergesetz 1995, zum Schaumweinsteuergesetz 1995, zum Tabaksteuergesetz 1995, zum Mineralölsteuergesetz 1995, zum Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz und zum IAKW-Finanzierungsgesetz (Abgabenänderungsgesetz 2008)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 28. April 2008, GZ BMF-010000/0018-VI/1/2008, übermittelten Entwurfs eines Abgabenänderungsgesetzes 2008 und erlaubt sich, zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen wie folgt Stellung zu nehmen:

1 Zu Artikel 1 (§ 2 Z 11 des Grundsteuergesetzes 1955):

Den Erläuterungen zufolge sind mit der Novelle des Grundsteuergesetzes 1955 keine finanziellen Auswirkungen verbunden, da nur wenige Befreiungsfälle zu erwarten sind. Der Rechnungshof weist jedoch auf den Entfall von Grundsteuereinnahmen bei den jeweiligen Sitzgemeinden hin, der nicht beziffert wurde.

2 Zu den Artikeln 2 bis 7 (§ 2 Abs. 2 des Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetzes, § 10 Abs. 6 des Alkoholsteuergesetzes, § 10 Abs. 7 des Biersteuergesetzes 1955, § 7 Abs. 7 des Schaumweinsteuergesetzes 1995, § 12 Abs. 8 des Tabaksteuergesetzes 1995, § 4 Abs. 1 Z 2 und § 23 Abs. 9 des Mineralölsteuergesetzes 1995):

Die Verlängerung der bis 31. Dezember 2008 befristeten Beihilfenregelung für Krankentransport-, Rettungsdienst- und Blutspendeinrichtungen auf weitere fünf Jahre führt den Erläuterungen zufolge zu rd. 25 Mill. EUR an jährlichen Beihilfenzahlungen.

Die Erstellung eines Internet-Applikations-Programmes für die Verbrauchsteueranmeldungen soll rd. 120.000 EUR an Kosten verursachen.

Die Aufnahme des Neusiedlersees in die Gruppe der mineralölsteuerbegünstigten Gewässer soll schließlich das Mineralölaufkommen um rd. 30.000 EUR jährlich mindern.

Es fehlt jedoch eine nachvollziehbare Herleitung dieser Beträge. Der Rechnungshof verweist deshalb auf die Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 5 BHG, nach deren TZ 1.4.1 die Ausgangsgrößen, Annahmen, Zwischenergebnisse, Bewertungen usw. so klar darzustellen sind, dass der Kalkulationsprozess bis hin zum Ergebnis vollständig transparent und nachvollziehbar wird.

3 Zu Artikel 8 (§ 2 Abs. 6 des IAKW-Finanzierungsgesetzes):

Nach dieser Bestimmung soll für die Erweiterung des Amtssitzentrums um eine neue Konferenzhalle eine Kostenbeteiligung der Stadt Wien in Höhe von 35 % von den jeweiligen – maximal aber 50 Mill. EUR betragenden – Gesamtkosten festgelegt werden. Den Erläuterungen zufolge hat diese Maßnahme keine finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt. Dies ist allerdings nur zutreffend, wenn Gesamtkosten von 50 Mill. EUR nicht überschritten werden, was nach derzeitigem Wissensstand nicht gesichert ist.

Auch die finanziellen Erläuterungen zu Artikel 8 entsprechen daher nur unzureichend dem § 14 BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien.

Abschließend weist der Rechnungshof auf die im vorliegenden Fall extrem kurze Begutachtungsfrist von acht Tagen hin, die einer umfassenden Beurteilung des Entwurfs entgegensteht.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: